

**FORMULAR ZUR STREICHUNG EINES AUSLANDSKONTOS,
DAS BEREITS AN DIE ZENTRALE KONTAKTSTELLE MITGETEILT WURDE**

(Artikel 307 § 1/1, a) des Einkommensteuergesetzbuches 1992)
(Teil 1, Rahmen XIII, A der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen)

Dieses Formular ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet sowie ausreichend frankiert an folgende Adresse zurückzusenden:

Belgische Nationalbank, Zentrale Kontaktstelle, Boulevard de Berlaimont 14, 1000 Brüssel

In allen Fällen muss diesem Formular eine beidseitige Kopie des Identitätsdokumentes des unter Punkt 1 bezeichneten Steuerpflichtigen beigefügt werden.

Die Referenzangaben zwischen Klammern verweisen auf das **Merkblatt zu den Änderungsformularen**. Um dieses Formular korrekt ausfüllen und einreichen zu können, ist es **erforderlich, dieses Merkblatt zu konsultieren**.

Sie können dieses Formular auch online mit [itsme](#) oder Ihrem [elektronischen Personalausweis](#) ausfüllen. Um auf die Anwendung zuzugreifen, surfen Sie zu "cappcc.nbb.be".

1. IDENTIFIZIERUNG DES STEUERPFLLICHTIGEN (Nr. 1, 1)

Nationalregisternummer (oder Bis-Nummer)	
Name + erster offizieller Vorname	

2. IDENTIFIZIERUNG DES EVENTUELLEN BEVOLLMÄCHTIGTEN (Nr. 1, 2) (Buchhalter, Treuhandgesellschaft usw.)

der über eine Vollmacht zu Vertretung des unter Punkt 1 angegebenen Steuerpflichtigen verfügt, um diese Mitteilung in dessen Namen vorzunehmen

Name	
Vorname	
Bezeichnung (wenn der Bevollmächtigte eine juristische Person ist)	
Straße + Nummer	
Postleitzahl	
Ort	
Land	

3. IDENTIFIZIERUNG DES ZU STREICHENDEN AUSLANDSKONTOS

- Dieses Formular darf nur Konten enthalten, die Sie streichen möchten, weil Sie diese irrtümlich mitgeteilt haben und weil sie nicht auf der Liste der Auslandskonten stehen sollen:
 - deren Inhaber oder Mitinhaber Sie selbst oder Ihr Kind waren, dessen Einkünfte mit denen der Eltern zusammengelegt werden, oder
 - für die Sie oder Ihr Kind, dessen Einkommen mit dem der Eltern zusammengelegt wird, Verfügungsberechtigt sind, wenn eine oder mehrere Vereinigungen gemäß Artikel 5/2, EStGB 92, Inhaber oder Mitinhaber dieser Konten waren.
- Vermerken Sie nur ein Konto pro Tabelle.
- Entfernen Sie alle nicht verwendeten Tabellen aus dem Dokument, das an die Belgische Nationalbank zurückgeschickt werden soll.
- Wenn die vorhandenen Tabellen nicht ausreichen, konsultieren Sie **Nr. 1, 3** des Merkblattes.

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Benennung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Benennung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

Kontonummer (Nr. IV, a):	
Bezeichnung des Instituts (Nr. IV, b):	
Land, in dem das Konto eröffnet wurde (Nr. IV, c):	

4. INFORMATIONEN ZUR BEARBEITUNG DER VORERWÄHNTEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Gemäß Artikel 307 § 1/1, a) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) muss jeder Steuerpflichtige, der - auch nur vorübergehend - während eines der betreffenden Besteuerungszeiträume Inhaber oder Mitinhaber eines Kontos im Ausland war, der im Gesetz vom 8. Juli 2018 zur Organisation einer zentralen Kontaktstelle für Konten und Finanzverträge und zur Erweiterung des Zugangs zur zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung¹ und in Artikel 322 § 3 EStGB 92 bezeichneten Zentralen Kontaktstelle (ZKS) die in diesem Formular gefragten Auskünfte mitteilen. Darüber hinaus müssen Eltern die gleichen Auskünfte zu ausländischen Konten mitteilen, deren Inhaber oder Mitinhaber ihre Kinder während eines der betreffenden Besteuerungszeiträume waren, solange die Einkünfte der Kinder mit denen der Eltern zusammengelegt werden. Die Angaben zu Auslandskonten, deren Inhaber oder Mitinhaber eine oder mehrere der in Art. 5/2 EStGB92 genannten Vereinigungen während des betreffenden Besteuerungszeitraums - auch nur vorübergehend - waren, sind auch dann mitzuteilen, wenn der Steuerpflichtige oder seine Kinder, deren Einkünfte mit denen seiner Eltern zusammengerechnet werden, auch nur vorübergehend für diese Konten verfügungsberechtigt waren. Im letzteren Fall muss jeder Elternteil die Angaben über das/die Auslandskonto/-konten mitteilen, für das seine Kinder verfügungsberechtigt waren, sofern das Einkommen der Kinder mit dem der Eltern zusammengelegt wird.

Diese Daten werden bei der Zentralen Kontaktstelle gespeichert, damit Steuerbeamte, die mit der Festlegung und Beitreibung der Einkommensteuer beauftragt sind, in bestimmten Fällen und unter Einhaltung strikter Verfahren prüfen können, bei welchen Finanzinstituten ein Steuerpflichtiger Konten hat (oder hatte), um entweder den Betrag der steuerbaren Einkünfte des Steuerpflichtigen festzustellen oder dessen Vermögenslage zu bestimmen, um die Beitreibung der Steuern und Vorabzüge, bestehend aus Hauptsumme und Zuschlag Hundertstel, der Steuerzuschläge und der administrativen Geldbußen, Zinsen und Kosten zu gewährleisten. Auch bestimmte andere Verwaltungen, Einrichtungen oder öffentliche Behörden können vom Gesetzgeber ermächtigt werden, die ZKS gemäß den Modalitäten und für die Zwecke, die das Gesetz bestimmt, zu konsultieren. Dies ist momentan der Fall für das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung, das zur Staatsanwaltschaft gehört und vorerwähnte Daten im Rahmen von Bankkontoprüfungen konsultieren darf.

Die ZKS wird von der Belgischen Nationalbank verwaltet, deren Hauptsitz sich in 1000 Brüssel, Boulevard de Berlaimont 14 befindet.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, die von der ZKS auf seinen Namen gespeicherten Daten bei der Belgischen Nationalbank einzusehen. Wenn sich diese Daten als nicht richtig erweisen, hat der Steuerpflichtige außerdem das Recht, sie kostenlos berichtigen oder streichen zu lassen.

Die Informationen zu den einzelnen ausländischen Konten werden aufbewahrt bis Ende des zehnten Jahres nach dem Jahr, in dem das ausländische Konto laut Mitteilung des Steuerpflichtigen aufgelöst wurde. Die Identifizierungsdaten des Steuerpflichtigen werden aufbewahrt bis Ende des zehnten Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das letzte auf seinen Namen eingetragene ausländische Konto laut eigener Mitteilung aufgelöst hat. Nach Ablauf der vorerwähnten Aufbewahrungsfristen werden die verfallenen Daten in der ZKS gelöscht.

¹ Eine offizielle deutsche Übersetzung des Gesetzes liegt noch nicht vor.

5. ANLAGEN UND UNTERSCHRIFT

Anzahl der in diesem Formular mitgeteilten zu streichenden Konten (Nr. 1, 4, a):	
Anzahl beigefügter Unterlagen (Nr. 1, 4, b):	
Name und Vorname des Unterzeichners (Nr. 1, 4 c):	
Vom Unterzeichner FÜR RICHTIG BESCHEINIGT am Unterschrift:	

Fügen Sie bitte eine beidseitige Kopie des Identitätsdokuments des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Bevollmächtigten bei.